

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

11. *beschließt*, den Unterpunkt „Internationale Sicherheit und kernwaffenfreier Status der Mongolei“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 67/53

Verabschiedet auf der 48. Plenarsitzung am 3. Dezember 2012, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 166 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 21 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/409, Ziff. 97)<sup>149</sup>.

*Dafür:* Afghanistan, Albanien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Südsudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen:* Pakistan.

*Enthaltungen:* Ägypten, Algerien, Arabische Republik Syrien, Bahrain, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Ecuador, Irak, Iran (Islamische Republik), Israel, Jemen, Katar, Komoren, Kuwait, Libanon, Libyen, Oman, Saudi-Arabien, Sudan, Tunesien.

#### **67/53. Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 48/75 L vom 16. Dezember 1993, 53/77 I vom 4. Dezember 1998, 55/33 Y vom 20. November 2000, 56/24 J vom 29. November 2001, 57/80 vom 22. November 2002, 58/57 vom 8. Dezember 2003, 59/81 vom 3. Dezember 2004, 64/29 vom 2. Dezember 2009, 65/65 vom 8. Dezember 2010 und 66/44 vom 2. Dezember 2011 zum Thema des Verbots der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper,

*sowie unter Hinweis* auf das Dokument CD/1299 vom 24. März 1995, in dem sich alle Mitglieder der Abrüstungskonferenz auf das Mandat zur Aushandlung eines Vertrags über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper einigten und nach dem es den Delegationen freisteht, während der Verhandlungen jede der in dem Dokument genannten Fragen im Hinblick auf ihre Prüfung zur Sprache zu bringen,

*eingedenk* der anhaltenden Bedeutung und Relevanz der Abrüstungskonferenz und unter Hinweis auf die von ihr in der Vergangenheit erreichten Erfolge bei der Aushandlung von Übereinkünften auf dem Gebiet der Rüstungskontrolle und der Abrüstung,

---

<sup>149</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Kanada.

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

*unter Hinweis* auf die Unterstützung für die Abrüstungskonferenz, die der Sicherheitsrat auf seinem am 24. September 2009 abgehaltenen Gipfeltreffen über nukleare Abrüstung und die Nichtverbreitung von Kernwaffen bekundete, sowie auf ähnliche Aussagen, die auf der am 24. September 2010 in New York abgehaltenen Tagung auf hoher Ebene über die Neubelebung der Tätigkeit der Abrüstungskonferenz und das Voranbringen der multilateralen Abrüstungsverhandlungen und auf der Folge-Plenarsitzung der Generalversammlung vom 27. bis 29. Juli 2011 getroffen wurden,

*mit Enttäuschung* über den jahrelangen Stillstand in der Abrüstungskonferenz und mit Interesse erwartend, dass die Konferenz ihr Mandat als das weltweit einzige Forum für multilaterale Abrüstungsverhandlungen erneut erfüllt,

*überzeugt*, dass ein nichtdiskriminierender, multilateraler und international und wirksam verifizierbarer Vertrag, der die Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper verbietet, maßgeblich zur nuklearen Abrüstung und zur Nichtverbreitung von Kernwaffen beitragen würde,

*aner kennend*, wie wichtig es ist, Fortschritte in allen Fragen zu erzielen, die in dem von der Abrüstungskonferenz am 29. Mai 2009 im Konsens verabschiedeten Beschluss CD/1864 genannt sind,

*unter Begrüßung* der Gespräche, die in Genf sowohl innerhalb als auch am Rande der Abrüstungskonferenz unter Beteiligung von Wissenschaftsexperten über verschiedene technische Aspekte eines Vertrags über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper geführt wurden, um die rasche Aufnahme von Verhandlungen zu unterstützen, einschließlich der 2012 gemäß Resolution 66/44 abgehaltenen Treffen,

*feststellend*, dass China, Frankreich, die Russische Föderation, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und die Vereinigten Staaten von Amerika auf dem vom 27. bis 29. Juni 2012 in Washington abgehaltenen Treffen ihre Entschlossenheit bekundet haben, gemeinsam mit den in Betracht kommenden Parteien erneute Anstrengungen zu unternehmen, um in der Abrüstungskonferenz möglichst bald einen Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper herbeizuführen,

*sowie feststellend*, dass es der Abrüstungskonferenz nicht gelungen ist, bis zum Ende ihrer Tagung 2012 ein Arbeitsprogramm zu beschließen,

1. *fordert* die Abrüstungskonferenz *nachdrücklich auf*, Anfang 2013 ein ausgewogenes und umfassendes Arbeitsprogramm zu vereinbaren und durchzuführen, das die sofortige Aufnahme von Verhandlungen über einen Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper auf der Grundlage des Dokuments CD/1299 und des darin enthaltenen Mandats beinhaltet;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die Auffassungen der Mitgliedstaaten über einen Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper, einschließlich möglicher Aspekte eines solchen Vertrags, einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen Bericht zu diesem Thema vorzulegen;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, eine Gruppe von Regierungssachverständigen aus 25 auf der Grundlage einer ausgewogenen geografischen Vertretung ausgewählten Staaten einzusetzen, die unter Berücksichtigung des Berichts mit den Auffassungen der Mitgliedstaaten und auf der Grundlage des Dokuments CD/1299 und des darin enthaltenen Mandats Empfehlungen über mögliche zu einem Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper beitragende Aspekte abgeben wird, aber keine Verhandlungen über einen solchen Vertrag führen wird, die auf Konsensbasis tätig sein wird, unbeschadet der nationalen Positionen in künftigen Verhandlungen, und 2014 und 2015 zu zwei jeweils zweiwöchigen Tagungen in Genf zusammenkommen wird;

4. *fordert* den Generalsekretär *auf*, den Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung und der Abrüstungskonferenz zuzuleiten;

5. *bittet* die Abrüstungskonferenz, von dem Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen Kenntnis zu nehmen und gegebenenfalls weitere Maßnahmen zu erwägen;

6. *beschließt*, dass, falls die Abrüstungskonferenz ein ausgewogenes und umfassendes Arbeitsprogramm vereinbart und durchführt, das die Aushandlung eines Vertrags über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper beinhaltet, die Gruppe von Regierungssachverständigen ihre Arbeit abschließt und sodann dem Generalsekretär zur Weiterleitung an die Abrüstungskonferenz vorlegt;

7. *beschließt außerdem*, den Unterpunkt „Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 67/54

Verabschiedet auf der 48. Plenarsitzung am 3. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/409, Ziff. 97)<sup>150</sup>.

#### **67/54. Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen zum Thema der chemischen Waffen, insbesondere die ohne Abstimmung verabschiedete Resolution 66/35 vom 2. Dezember 2011, in der sie mit Anerkennung von den laufenden Bemühungen Kenntnis genommen hat, die im Hinblick auf die Verwirklichung des Ziels und Zwecks des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen<sup>151</sup> durchgeführt werden,

*entschlossen*, das wirksame Verbot der Entwicklung, der Herstellung, des Erwerbs, des Transfers, der Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen sowie ihre Vernichtung herbeizuführen,

*mit Befriedigung feststellend*, dass seit der Verabschiedung der Resolution 63/48 vom 2. Dezember 2008 vier weitere Staaten dem Übereinkommen beigetreten sind, womit die Gesamtzahl der Vertragsstaaten des Übereinkommens nunmehr 188 beträgt,

*in Bekräftigung* der Wichtigkeit der Ergebnisse der Zweiten Sondertagung der Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung der Wirkungsweise des Chemiewaffenübereinkommens (im Folgenden „Zweite Überprüfungskonferenz“), einschließlich des Konsensschlussberichts, in dem auf alle Aspekte des Übereinkommens eingegangen wurde und wichtige Empfehlungen für seine weitere Durchführung abgegeben wurden,

*betonend*, dass die Zweite Überprüfungskonferenz die Tatsache begrüßte, dass das Übereinkommen 11 Jahre nach seinem Inkrafttreten nach wie vor eine einzigartige multilaterale Übereinkunft ist, die eine ganze Kategorie von Massenvernichtungswaffen auf nichtdiskriminierende und verifizierbare Weise unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle verbietet,

1. *betont*, dass die Universalität des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen<sup>151</sup> für die Verwirklichung seines Ziels und Zwecks von grundlegender Bedeutung ist, anerkennt die Fortschritte bei der Umsetzung des Aktionsplans zur Erreichung der Universalität des Übereinkommens und fordert alle Staaten auf, sofern sie es nicht bereits getan haben, unverzüglich Vertragsparteien des Übereinkommens zu werden;

2. *unterstreicht*, dass die Durchführung des Übereinkommens wesentlich zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit beiträgt, indem die vorhandenen Bestände chemischer Waffen beseitigt und der Erwerb oder der Einsatz chemischer Waffen verboten werden, und Hilfe und Schutz für den Fall des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes chemischer Waffen sowie internationale Zusammenarbeit für friedliche Zwecke bei den Tätigkeiten auf chemischem Gebiet vorsieht;

---

<sup>150</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Polen.

<sup>151</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1974, Nr. 33757. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1994 II S. 806; LGBL 1999 Nr. 235; öBGBL III Nr. 38/1997; AS 1998 335.